Entscheid betreffend den Schutz des Hochmoors "La Maraîche de Plex" in Collonges

vom 22.03.1995 (Stand 22.03.1995)

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen das Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966;

eingesehen die Bundesverordnung über den Schutz der Hoch- und Übergangsmoore von nationaler Bedeutung vom 21. Januar 1991;

eingesehen das Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979;

eingesehen das Gesetz betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 23. Januar 1987;

eingesehen die Bestimmungen von Artikel 186 des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch;

auf Antrag des Departements für Umwelt und Raumplanung,

entscheidet:

Art. 1 Schutzgebiet

[1] Das Hochmoor "La Maraîche de Plex" einschliesslich einer Pufferzone, gelegen auf Gebiet der Gemeinde Collonges, wird zum Naturschutzgebiet erklärt. Die Abgrenzung des Schutzgebietes ist auf einer topographischen Karte im Massstab 1:2'500 eingezeichnet, die dem Originaltext des vorliegenden Entscheids beigelegt ist.

[2] Das Schutzgebiet wird an Ort an zugänglichen Stellen auf Tafeln dargestellt und ist im Nutzungsplan der Gemeinde gemäss Artikel 17 RPG als Naturschutzgebiet auszuscheiden.

Art. 2 Zweck

[1] Der Schutz dieses Gebietes bezweckt:

a) die ungeschmälerte Erhaltung dieses Hochmoors von nationaler Bedeutung als Zeuge der früheren Naturlandschaft;

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

b) den Schutz der typischen Pflanzen und Tiere dieses Biotops;
c) die Verhinderung schädigender Einwirkungen wie Drainagen, Trittschäden und Überdüngung;
d) die Erforschung der Entwicklung des Biotops während seiner Regeneration;
e) die Information der Bevölkerung über die Ziele und Werte des Natur- und Landschaftsschutzes.

Art. 3 Pflege und Unterhalt

[1] Das Departement für Umwelt und Raumplanung ergreift die für die ungeschmälerte Erhaltung des Schutzgebietes nötigen Massnahmen. Es kann zu diesem Zweck Vereinbarungen treffen und Aufträge erteilen.

Art. 4 Verbote

[1] Im Schutzgebiet sind jegliche Neubauten, Arbeiten und Nutzungen, welche die Gestalt der Landschaft beeinträchtigen, untersagt, insbesondere:

a) das Ausbringen von Hof- und Kunstdünger;
b) das Betreten der Moorfläche;
c) das Verändern der hydrologischen Bedingungen durch Drainagen, Wasserentnahme oder Zufuhr von schädigenden Substanzen;
d) die Schädigung der Tier- und Pflanzenwelt;
e) die Veränderung des Landschaftsaspektes durch Änderung der land- bzw. forstwirtschaftlichen Nutzung, durch Erdarbeiten, durch Errichten von Feuerstellen, durch Zuführung von Material oder durch andere Arbeiten, welche mit dem Schutzziel nicht vereinbar sind;
f) das Picknicken oder das Entfachen von Feuer innerhalb der abgezäunten Fläche des Naturschutzgebietes;
g) das Befahren des Gebietes mit Fahrzeugen jeglicher Art;
h) das Ansiedeln von Tieren und Pflanzen;
i) das Laufenlassen von Hunden (Hunde sind an der Leine zuführen).

Art. 5 Beweidung

[1] Das Zentrum des Schutzgebietes ist mittels einer Abzäunung vor Beweidung geschützt. Die Beweidung mit einem angemessenen Viehbestand in der Umgebung des Schutzgebietes ist erlaubt.

Art. 6 Abweichungen

[1] Ausnahmebewilligungen können vom Departement für Umwelt und Raumplanung zur Erhaltung und Pflege des Biotops sowie für wissenschaftliche Zwecke erteilt werden.

Art. 7 Forstwirtschaftliche Nutzung

[1] Die forstwirtschaftliche Nutzung muss den Schutzzielen Rechnung tragen und auch natürliche, nicht forstliche Lebensräume begünstigen.

Art. 8 Aufsicht

[1] Das Forstpersonal sowie die Wild- und Flurhüter sind verpflichtet, jede Zuwiderhandlung gegen die Verbote von Artikel 4 der Dienststelle für Wald und Landschaft anzuzeigen.

Art. 9 Strafen

[1] Widerhandlungen gegen diesen Entscheid werden durch das Departement für Umwelt und Raumplanung oder den Richter gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz bestraft.

Art. 10 Inkrafttreten

[1] Dieser Entscheid tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Quelle Publikation
22.03.1995	22.03.1995	Erlass	Erstfassung	RO/AGS 1995 f 193 \| d 186

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Quelle Publikation
Erlass	22.03.1995	22.03.1995	Erstfassung	RO/AGS 1995 f 193 \| d 186